

Brandschutzmerkblatt

Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen



Stand: 22.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verwendung von Flüssiggas.....	3
2.1 Betrieb von gasbetriebenen Koch- und Heizgeräten	3
2.2 Prüfung von flüssiggasbetriebenen Geräten	4
2.3 Lagerung und Aufstellung von Flüssiggasbehältern	4
2.4 Anforderungen an die Benutzer	4
2.5 weitere Sicherheitsbestimmungen	5
3. Weiterführende Literatur und Rechtsgrundlagen	5
4. Kontakt	5

1. Allgemeines

Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen kommen oftmals flüssiggasbetriebene Geräte wie Grills, Back- oder Heizgeräte zum Einsatz. Aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung soll dieses Hinweisblatt Veranstaltern und Unternehmern Hinweise zum sicheren Umgang mit diesen Geräten geben.

Bei Veranstaltungen treffen oftmals viele Besucher auf einer räumlich begrenzten Fläche aufeinander. Verbunden mit der Dynamik, wie sie im täglichen Veranstaltungsbetrieb auftritt, entsteht somit eine hohe Gefährdung. Die Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen wird aus den vorgenannten Gründen seitens der Feuerwehr Heidelberg grundsätzlich nicht empfohlen.

Es sollte daher eine alternative Energiequelle gewählt werden. Kann auf Flüssiggas aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, so sind die nachfolgenden Grundsätze dieses Merkblattes und die gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

2. Verwendung von Flüssiggas

2.1 Betrieb von gasbetriebenen Koch- und Heizgeräten

Es dürfen nur Flüssiggasanlagen (Versorgungsanlage + Verbrauchsanlage) verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen.

Flüssiggasanlagen sind so aufzustellen, dass sie nicht öffentlich zugänglich oder die Sicherheits-, Regeleinrichtungen und Stellteile an der Versorgungsanlage (z. B. Flaschenabsperrentil, Hauptabsperreinrichtung) gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert sind.

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Poröse oder beschädigte Schläuche dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich durch Fachkundige auszutauschen. Rohrleitungen sind, wann immer möglich, gegenüber Schlauchleitungen zu bevorzugen, da diese einen besseren Schutz gegen mechanische Beschädigungen und somit gegen Undichtigkeiten bieten.

Es sollte kein Wechsel der Gasbehälter während der Betriebszeiten, sprich bei Anwesenheit von Besuchern, vorgenommen werden. Diese Tätigkeiten sind vor oder nach der Betriebszeit durchzuführen.

Bei mehrtägigen Aufbauten sind nach Betriebsschluss alle Absperrarmaturen zu schließen, sonstige Energiezufuhren zu unterbrechen und die Anlage in einen sicheren Zustand zu bringen.

2.2 Prüfung von flüssiggasbetriebenen Geräten

Gewerbliche Flüssiggasanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft werden. Diese Prüfungen dürfen nur zur Prüfung befähigte Personen vornehmen, welche die Anforderungen nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) "Befähigte Personen" erfüllen.

Die durchgeführten Prüfungen sind in einer Prüfbescheinigung zu dokumentieren, welche vor Ort einsehbar aufbewahrt werden muss.

Prüfgrundsätze:

- Prüfung nach DGUV-Grundsatz 310-005 für stationäre oder ortsveränderliche Flüssiggasanlagen sowie Anlagen in fliegenden Bauten.
- Prüfung nach DGUV-Grundsatz 310-003 für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen, z.B. Verkaufswägen

Bestehen Zweifel bzgl. der Prüfung oder wird weitergehende Hilfe benötigt, kann sich der Veranstalter bzw. Standbetreiber auch an Fachbetriebe aus dem Bereich des Gas- und Wasserfaches wenden. Die Feuerwehr Heidelberg spricht hierzu grundsätzlich keine Empfehlungen für einzelne Fachbetriebe aus.

2.3 Lagerung und Aufstellung von Flüssiggasbehältern

Die Flüssiggasbehälter sind aufrecht und auf einer ebenen Fläche aufzustellen sowie gegen Umfallen zu sichern. Der Aufstell- bzw. Lagerort sollte gut belüftet und nur für Betriebspersonal zugänglich sein. Weiterhin dürfen sich in unmittelbarer Nähe keine Kanaleinläufe, Öffnungen zu Kellern o.ä. sowie Zündquellen befinden. Ebenso ist eine Aufstellung in Zu- und Durchgängen, Treppenträumen und Fluren, geschlossenen Räumen sowie Rettungswegen im Allgemeinen unzulässig.

Wann immer möglich und unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse umsetzbar, sind die Gasbehälter in einem verschließbaren und belüfteten Metallschrank an der Außenseite des Betriebsstandes unterzubringen.

Am Betriebsstandort selbst darf sich nur die Zahl an Gasbehältern zuzüglich eines Reservebehälters befinden, welche für den Tagesbedarf benötigt werden. Eine vom Veranstalter organisierte Zentrallagerung für die Behälter aller Betriebsstandorte an einer geeigneten Stelle ist anzustreben.

2.4 Anforderungen an die Benutzer

Zur sicheren Benutzung von Flüssiggasanlagen sind neben technischen Schutzmaßnahmen auch organisatorische Maßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten erforderlich. Die Maßnahmen und das Verhalten müssen im Voraus durchdacht und in einer Betriebsanweisung festgelegt sein.

Durch den Arbeitgeber ist für jede Flüssiggasanlage eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache aufzustellen, in der alle für die sichere Benutzung erforderlichen Angaben enthalten sein müssen, z. B. Angaben über Aufstellung, Inbetriebnahme, Stillsetzung, Verhalten bei Störungen, Verhalten bei Gefahr- oder Brandfällen, erforderliche Prüfungen, sachgemäße Installation, erforderliche Schutzmaßnahmen.

Auch sind die von den Herstellern der Gasgeräte und Ausrüstungsteilen mitgelieferten Bedienungs- und Wartungsanleitungen zu beachten. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten bekannt zu machen. Sie muss für die Beschäftigten am Betriebsort jederzeit zugänglich sein. Die Beschäftigten haben die Betriebsanweisung zu beachten.

2.5 weitere Sicherheitsbestimmungen

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl einsatzbereit vorzuhalten. Die Art und Menge des Löschmittels ist anhand der vorhandenen Gefährdung zu bestimmen und anzupassen.

Wird ein unkontrollierter Gasaustritt bemerkt, ist die Anlage sofort außer Betrieb zu setzen, die Druckgasbehälter wenn möglich zu schließen und bei Bedarf die Feuerwehr zu alarmieren. Der Gefahrenbereich ist zu räumen.

3. Weiterführende Literatur und Rechtsgrundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung
- Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS 1203
- DGUV-Grundsätze 79, 310-003, 310-005
- Arbeits-Sicherheits-Information (ASI) Nr. 8.04 der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

4. Kontakt

Feuerwehr Heidelberg
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Baumschulenweg 4
69124 Heidelberg

Tel: 06221/ 5821100

Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.feuerwehr-heidelberg.de

Unter der Rubrik *Berufsfeuerwehr - Vorbeugender Brandschutz* stehen dort weitere Informationen zur Verfügung.

Texte

Feuerwehr Heidelberg / Abteilung Vorbeugender Brandschutz

Bilder

Titelbild: Feuerwehr Heidelberg